



Bsp: Fantasy Life Kapsel

Dieses Merkblatt stützt sich auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Gewähr für zukünftige nationale oder kantonale Änderungen. Zusätzlich gilt es die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

1. Fantasiebezeichnung

Fantasy Life

2. Sachbezeichnung (mandatory)

Nahrungsergänzungsmittel mit Calcium, Vitamin B₁₂ und Artischockenblätterextrakt

Achtung, Süßungsmitteldeklaration, falls anwendbar.

3. Zutatenliste (mandatory)

*Klar reguliert (z. B. absteigende Reihenfolge, Wort «Zutaten» zum Starten, Sachbezeichnungen für die einzelnen Zutaten, Carry Over Zusatzstoffe, QUID inkl. evtl. Herkunft der Zutat, Aromendeklaration etc. Eine Zutatenliste kann nur dann korrekt verfasst werden, wenn Rezept und Spezifikationen der Rohstoffe bekannt sind. Wichtig: **Allergendeklaration!**)*

Zutaten: Calciumcarbonat (Calcium), Artischockenblattextrakt (31 %);

Fischgelatine; Füllstoff: Methylcellulose; Trennmittel: Magnesiumsalze der Speisefettsäuren, Siliciumdioxid; Farbstoff: Chinolingelb (mit **E**ilecithin); Cyanocobalamin (Vitamin B₁₂).

Alternativ:

Zutaten: Calciumcarbonat; Artischockenblattextrakt (31 %); **Fisch**gelatine; Füllstoff: E461; Trennmittel: E470b, E551; Farbstoff: E104 (mit **E**ilecithin); Cyanocobalamin.

4. Aromaangaben (falls anwendbar, mandatory → Achtung Konsequenzen in der Fantasiebezeichnung und Sachbezeichnung)

Wenn anwendbar.

5. Mindesthaltbarkeit

Mindestens haltbar bis Ende: MM/JJJJ oder Monat/Jahr

Alternativ:

Mindestens haltbar bis: DD/MM/JJJJ

6. Aufbewahrungshinweis (wenn sonst Fehler passieren könnten)

Kein Fixtext vorhanden. Dies muss aufgrund der Produkteigenschaften selber formuliert werden, damit die Produktsicherheit gewährleistet werden kann. Z. B.

Unter 25°C lagern.

Nicht gebrauchen, wenn die Erstöffnungsgarantie fehlt oder beschädigt ist.

7. Adresse und Produktionsland (mandatory)

Produktionslandangabe ist in der CH zwingend:

Hergestellt in Deutschland. Vertrieb: Firmenname, Strasse, Ländercode nach ISO 3166, PLZ, Ort

Alternativ: Angabe der Herstelleradresse (Art. 15 Abs. 6 LIV)

Vertrieb: Firmenname, Strasse, Ländercode nach ISO 3166, PLZ, Ort

8. Verzehrsempfehlung

Verzehrsempfehlung: 2 Kapseln täglich zu einer Mahlzeit konsumieren

9. Lot number

L oder L-Nr.:

Alternativ: Angabe MHD mit Tag und Monat (Art. 19 Abs. 2 lit. c LIV)

10. Nutritional information

In keinem Fall ist mehr eine vollständige Nährwertangabe gefordert. Die «actives» müssen aber quantitativ aufgeführt werden.

Die Tagesdosis (2 Kapseln) enthält

		% NRV*
Vitamin B ₁₂	10 µg	200
Calcium	200 mg	25
Artischockenblattextrakt	200 mg	

*NRV = Nutrient reference value / Nährstoffbezugswert

11. Inhalt

xx Kapseln = xx g

Alternativ kann das Wort «gélules» in Französisch verwendet werden. Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist die Angabe der Nennfüllmenge nicht zwingend, wenn die Stückzahl angegeben wird.

12. Warnhinweise (spezifisch für NEM)

Die empfohlene Tagesdosis nicht überschreiten. Ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern. Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine abwechslungsreiche, ausgewogene Ernährung und eine gesunde Lebensweise.

Hinweis: Wenn kein Health Claim gemacht wird, dann reicht die Kurzversion auch aus:

Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung.

Hinweis: Wenn ein Produkt Zuckeralkohole oder Aspartam enthält, kommen noch weitere Hinweise dazu (abführender Effekt oder Phenylalanin Gehalt o. ä.).

13. Gesundheitsbezogene Angaben (Health Claims)

Es dürfen nur Claims nach Anhang 14 LIV verwendet werden. Die wortwörtliche Wiedergabe ist empfohlen. Die Verwendungsbedingungen müssen klar eingehalten und geprüft werden.

Calcium	Calcium trägt zur normalen Funktion von Verdauungsenzymen bei.	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Calciumquelle nach Anhang 13 Ziffer 28 dieser Verordnung erfüllen.
---------	--	--

Calcium trägt zur normalen Funktion von Verdauungsenzymen bei.

Mit der Idee des Artischockenblattextraktes macht nur dieser Claim Sinn. Es sind aber grundsätzlich alle Claims für Calcium und Vitamin B₁₂ zulässig, weil beide Substanzen die Mindestmenge von 15 % des NRV (=Quelle von ...) erfüllen.

Achtung Täuschungsverbot: Die Aufmachung darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Artischockenblattextrakt diese Funktion ausübt.


14. Andere Angaben

Aromadeklaration

Süssungsmitteldeklaration bei Sachbezeichnung, falls anwendbar

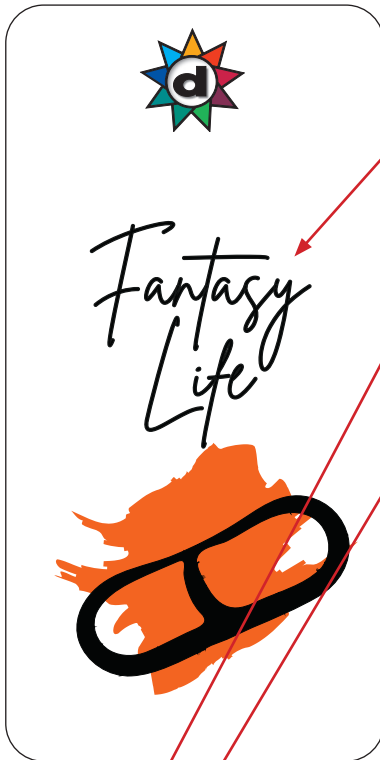
EAN-Code: möglich und normalerweise

Impressum

Fachliche Redaktion: pharma services oehler gmbh, Sihleggstrasse 15, 8832 Wollerau  und Schweizerischer Drogistenverband, Wissenschaftliche Fachstelle

Herausgeber: Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel, info@drogistenverband.ch, 032 328 50 30

Stand Juli 2021



Fantasy Life

Nahrungsergänzungsmittel mit Calcium, Vitamin B₁₂ und Artischockenblättereextrakt.

Zutaten: Calciumcarbonat (Calcium), Artischockenblättereextrakt (31%); **Fischgelatine**; Füllstoff: Methylcellulose; Trennmittel: Magnesiumsalze der Speisefettsäuren, Siliciumdioxid, Farbstoff: Chinolingelb (mit E104); Cyanocobalamin (Vitamin B₁₂).

Mindestens haltbar bis Ende 7/2023.

Unter 25°C lagern. Nicht gebrauchen, wenn die Erstöffnungsgarantie fehlt oder beschädigt ist.

Hergestellt in Deutschland

Vertrieb: Schweizerischer Drogenverband, Thomas-Wyttenbach-Strasse 2, CH-2502 Biel/Bienne

Verzehrempfehlung: 2 Kapseln täglich zu einer Mahlzeit konsumieren.

Die Tagesdosis (2 Kapseln) enthält:

		% NRV*
Vitamin B ₁₂	10 µg	200
Calcium	200 µg	25
Artischockenblättereextrakt	200 µg	

*NRV = Nutrient reference value / Nährstoffbezugswert

Inhalt: 100 Kapseln L 123456

Die empfohlene Tagesdosis nicht überschreiten. Ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern. Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine abwechslungsreiche, ausgewogene Ernährung und eine gesunde Lebensweise. Calcium trägt zur normalen Funktion von Verdauungsenzymen bei.

- Fantasiebezeichnung**
- Sachbezeichnung (mandatory)**
 - Achtung, Süssungsmitteldeklaration, falls anwendbar.
- Zutatenliste (mandatory)**
 - Klar reguliert (z.B. absteigende Reihenfolge, Wort «Zutaten» zum starten, Sachbezeichnungen für die einzelnen Zutaten, Carry Over Zusatzstoffe, QUID inkl. evtl. Herkunft der Zutat, Aromendeklaration etc. Eine Zutatenliste kann nur dann korrekt verfasst werden, wenn Rezept und Spezifikationen der Rohstoffe bekannt sind. Wichtig: Allergendeklaration!)
 - Alternativ: Zutaten: Calciumcarbonat; Artischockenblättereextrakt (31%); Fischgelatine; Füllstoff: E461; Trennmittel: E470b, E551; Farbstoff: E104 (mit E104); Cyanocobalamin.
- Aromaangaben**
 - Falls anwendbar, mandatory → Achtung Konsequenzen in der Fantasiebezeichnung und Sachbezeichnung
- Mindesthaltbarkeit**
 - Alternativ: Mindestens haltbar bis: DD/MM/JJJJ
- Aufbewahrungshinweis**
 - Kein Fixtext vorhanden. Dies muss aufgrund der Produkteigenschaften selber formuliert werden, damit die Produktsicherheit gewährleistet werden kann.
- Adresse und Produktionsland (mandatory)**
 - Produktionslandangabe ist in der CH zwingend
 - Alternativ: Angabe der Herstelleradresse
- Nutritional information**
 - In keinem Fall mehr eine vollständige Nährwertangabe gefordert. Die «actives» müssen aber quantitativ aufgeführt werden.
- Inhalt**
 - Alternativ kann das Wort «gélules» in Französisch verwendet werden. Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist die Angabe der Nennfüllmenge nicht zwingend, wenn die Stückzahl angegeben wird.
- Warnhinweise (spezifisch für NEM)**
 - Wenn kein Health Claim gemacht wird, dann reicht die Kurzversion auch aus: Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung.
 - Wenn ein Produkt Zuckeralkohole oder Aspartam enthält, kommen noch weitere Hinweise dazu (abführender Effekt oder Phenylalaninengehalt o.ä.).
- Lot nummer**
 - Das grosse «L» ist neu zwingend.
 - Alternativ: Angabe MHD mit Tag und Monat
- Gesundheitsbezogene Angaben (Health Claims)**
 - Es dürfen nur Claims nach Anhang 14 LIV verwendet werden. Die wortwörtliche Wiedergabe ist empfohlen. Die Verwendungsbedingungen müssen klar eingehalten und geprüft werden.
 - Mit der Idee des Artischockenblättereextraktes macht nur dieser Claim Sinn. Es sind aber grundsätzlich alle Claims für Calcium und Vitamin B12 zulässig, weil beide Substanzen die Mindestmenge von 15 % des NRV (=Quelle von.) erfüllen. Achtung Täuschungsverbot: Die Aufmachung darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Artischockenblättereextrakt diese Funktion ausübt.

Andere Angaben: Aromadeklaration, Süssungsmitteldeklaration bei Sachbezeichnung, falls anwendbar, EAN-Code: möglich und normalerweise.